eccontis informiert

Ausgabe 1/2014

vom 3.1.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Rechnungswesen

e-Rechnung

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1; Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 20, Klientenmagazin 4/2013

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Die e-Rechnung an den Bund

Was seit Anfang 2013 möglich war, ist seit 1. Jänner 2014 Verpflichtung: Rechnungen über Waren und Dienstleistungen an den Bund müssen in strukturierter elektronischer Form eingebracht werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen von den österreichischen Bundesdienststellen weder Papierrechnungen noch Rechnungen im PDF-Format akzeptiert werden.

Wir haben es noch von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen in Erinnerung. Was für kurze Zeit auf freiwilliger Basis zur Verfügung steht, wird kurz darauf zur gesetzlichen Verpflichtung: Die Übermittlung von Daten an die Republik Österreich in elektronischer Form. Mit Anfang des Jahres wurde E-Government um einen bedeutenden Bereich erweitert: die Rechnung.

Unter **e-Rechnung** versteht man eine elektronische Rechnung, die in einem bestimmten elektronischen (XML-) Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet werden kann.

Achtung: Rechnungen, die mittels E-Mail zB im PDF-Format übermittelt werden, gelten nicht als e-Rechnung und dürfen von den Bundesdienststellen nicht akzeptiert werden.

Als Bundesdienststellen gelten alle Ministerien und deren nachgeordnete Dienststellen, das Parlament, die Präsidentschaftskanzlei, der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtshof sowie die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof.

Eine aktuelle **Liste aller Bundesdienststellen**, für die die Neuregelung gilt, kann unter http://www.bbg.gv.at/lieferanten/kundenlisten/bund abgerufen werden.

Betroffen sind alle Unternehmer, die Warenlieferungen oder Dienstleistungen an eine Bundesdienststelle erbringen. Selbst Personen, die vom Bund im Rahmen eines Werkvertrages beschäftigt werden, sind künftig zur Ausstellung und Übermittlung von e-Rechnungen verpflichtet. **Konsequenz einer nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden e-Rechnung ist, dass der Unternehmer für seine Leistung schlicht und einfach kein Geld bekommt.** Denn der Rechnungsbetrag wird erst mit Übermittlung einer inhaltlich richtigen und vollständigen e-Rechnung fällig. Wer über keine entsprechende EDV-Infrastruktur verfügt, muss sich diese zulegen oder Dienstleistungen einschlägiger Anbieter in Anspruch nehmen.

Um e-Rechnungen einbringen zu können, muss sich der Unternehmer zunächst einmal unter www.usp.gv.at am Unternehmensserviceportal (USP) registrieren. Danach stehen grundsätzlich drei Möglichkeiten zur Verfügung, e-Rechnungen einzubringen:

Man kann

1. selbst erstellte XML-Rechnungen im USP hochladen,
2. die Inhalte der Rechnung direkt online in einem Formular erfassen und übermitteln oder
3. mit einem Webservice (Computer-Computer-Verbindung) die maschinelle Übermittlung der selbst erzeugten XML-Rechnungen durchführen lassen.

Derart erstellte e-Rechnungen müssen folgende Inhalte aufweisen:

- Absender (Firma, Adresse, E-Mail- Adresse, UID-Nummer, Kontaktdaten)
- Empfängerdienststelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Lieferantennummer und Auftragsreferenz (aus der Beauftragung)
- Bankverbindung mit IBAN und BIC
- Positionsnummer (aus der Beauftragung)
- Daten zur verrechneten Leistung (Bezeichnung, Menge, Einheit, Einzelpreis)
- Gesamtpreis (Brutto, Netto, Umsatzsteuer)
- Zahlungsbedingungen

Für Fragen rund um die e-Rechnung wurde unter www.erb.gv.at eine eigene **Informations-Website** eingerichtet. Dort finden sich nicht nur Anleitungen zur Erstellung und Übermittlung von e-Rechnungen sondern auch Informationen über rechtliche Grundlagen und technische Anforderungen.

Sollte sich einer Ihrer Kunden auf der Liste aller Bundesdienststellen befinden, sollten Sie keine Zeit verlieren und sich umgehend auf die e-Rechnung vorbereiten.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte hier...
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte hier...